Gesetz

betreffend einen Zusatz zu dem Wirthschaftsgesetz vom 15. Christmonat 1845.

Der Große Rath,

auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

§. 1. Die Bestimmungen des Wirthschaftsgesetzes vom 21. Weinmonat 1834 und des Gesetzes über das Ausschenken von Bier vom 30. Herbstmonat 1840, insofern sie sich auf das Recht des Auswirthens von Wein oder von Bier oder von Speisen und die hierauf gegründeten Taxationen beziehen, finden übergangsweise ihre Anwendung noch für das Jahr 1846.

Die Uebertretung dieser Bestimmung wird gemäß §. 1 des Gesetzes vom 15. Christmonat 1845 als unbefugtes Wirthen bestraft.

§. 2. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Zürich, den 26. März 1846.

Im Namen des Großen Rathes:

Der Präsident,

Dr. J. Furrer.

Der erste Sekretär,

Hottinger.

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Standes Zürich haben zum Behufe der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll den betreffenden Behörden zugestellt und sowohl in die Gesetzsammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Samstags den 28. März 1846.

Der Amtsbürgermeister,
Dr. U. Zehnder.
Der erste Staatsschreiber,
Hottinger.

Gesetz
gegen kommunistische Umtriebe.

Der Große Rath,

in Erwägung der Gefahr, welche durch die Verbreitung der unter dem Namen Kommunismus bekannten Grundsätze für die in §. 15 der Verfassung garantirte Unverletzlichkeit des Eigenthums und für die Ruhe und Wohlfahrt des Staates überhaupt entsteht;

verordnet:

§. 1. Es ist untersagt, den Diebstahl oder andere demselben verwandte Verbrechen öffentlich zu rechtfertigen, oder wegen der Ungleichheit des Besitzes eine Klasse von Bürgern gegen eine andere zum Hasse aufzureizen oder durch Angriffe auf die Un-